

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf
vom 16. März 2005*)**

- *) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 17. März 2010 - in Kraft ab 01. April 2010
- *) zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 04. Juli 2012 - in Kraft ab 01. August 2012
- *) zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 24. September 2014 - in Kraft ab 01. Oktober 2014
- *) zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 30. März 2015 - in Kraft ab 01. April 2015
- *) zuletzt geändert durch 5. Änderung vom 21. Dezember 2016 - in Kraft ab 01. Januar 2017
- *) zuletzt geändert durch 6. Änderung vom 05. Juni 2018 - in Kraft ab 01. Juli 2018
- *) zuletzt geändert durch 7. Änderung vom 07. Dezember 2021 - in Kraft ab 01. Januar 2022
- *) zuletzt geändert durch 8. Änderung vom 26. März 2025 - in Kraft ab 01. Mai 2025

Der Rat der Stadt Troisdorf hat auf Grund der §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV NRW 2004 S. 644) sowie der §§ 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 5. 2004 (GV NW S. 386) in seiner Sitzung am 15. 3. 2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung. Sie verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, die Leistungen der Musikschule in Anspruch zu nehmen.

Die Musikschule der Stadt Troisdorf ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung der Musikschule der Stadt Troisdorf oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird die Stadt Troisdorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Die Stadt Troisdorf erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Musikschule Gebühren.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich für jeden Schüler nach der Zeit seiner Zugehörigkeit zu der Musikschule und nach der Art des Unterrichts, an dem er teilnimmt.

(2) Als Zeit der Zugehörigkeit zu der Musikschule gilt der Zeitraum vom Ersten des Monats, zu dem die Anmeldung erfolgt, bis zum Tage des Wirksamwerdens der Abmeldung.

(3) Den Unterrichtsgebühren liegt zugrunde, dass während der Unterrichtszeit in der Regel wöchentlich eine Unterrichtseinheit erteilt wird.

(4) Für den Besuch der Musikschule werden Jahresgebühren erhoben. Ferien und Feiertage (gesetzliche Feiertage zzgl. Weiberfastnacht und Rosenmontag) sowie Unterrichtsversäumnisse seitens des/der Schüler*in lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt.

Die Gebührenanteile berechnen sich pro Schüler*in und pro Monat wie folgt:

	Fach	ab 01.05.2025 jährlich	ab 01.05.2025 monatlich
a	Musikzwerge * für Kinder von 0 bis 4 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen		27,00 €
b	Musikalische Früherziehung mit elementarem Kunstbereich **		28,00 €
b1	Musikalische Früherziehung mit elementarem Kunstbereich **	25,00 €	
c	Musikalische Grundausbildung mit elementarem Kunstbereich		28,00€
d	Kreativer Kindertanz		39,00 €
e	Vorballett für Kinder von 4 bis 6 Jahren (45 Minuten)		35,50 €
f	Ballettunterricht für Kinder (75 Minuten)		49,00 €
g	Ballettunterricht für Erwachsene (75 Minuten)		58,00 €
h	Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht (bzw. 2. oder 3. Ergänzungsfach) für alle Ergänzungsfächer		16,00 €
i	Chor und Bigband		16,00 €
j	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 2 Kinder – 30 Min. bis zum 8. Lebensjahr		30,50 €
k	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 2 Kinder – 45 Min.		52,00 €
l	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern *** für 3-4 Kinder – 45 Min.		45,50 €
m	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 2 Erwachsene – 45 Min.		58,00 €
n	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 3-4 Erwachsene – 45 Min.		51,00 €
o	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Kinder – 30 Min.€		62,50 €
p	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Kinder – 45 Min.		96,00 €
q	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Kinder – 60 Min. ****		99,00 €
r	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern		77,00 €

	für Erwachsene – 30 Min.		
s	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Erwachsene – 45 Min.		114,00 €
t	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für Erwachsene – 60 Minuten 14-tägig		25,00 €
u	Musikkarussell		39,00 €
V	Chor „Alte Stimmen“ – 90 Minuten 14-tägig		10,00 €

* **Ergänzung zu Buchstabe a:** Abweichend zu §11 (1) kann eine Abmeldung des/der Schüler*in grundsätzlich nur zum 31.01, 30.04., 31.07. und 30.10. des Kalenderjahres erfolgen.

** **Ergänzung zu Buchstabe b1:** Teilnehmende an der musikalischen Früherziehung zahlen für Unterrichtsmaterial pro Jahr einmalig pauschal 25 €.

*** **Ergänzung zu Buchstabe l:** Die Musikschulleitung kann die Gruppenstärke – falls notwendig – erhöhen. Ab der/dem 5. Schüler*in beträgt die Gebühr monatlich 40,00 € pro Gruppenteilnehmer*innen.

**** **Ergänzung zu Buchstabe q:** Nur auf Anfrage und nach Leistungsnachweis des/der Schüler*in in einem Beurteilungsvorspiel und anschließender Genehmigung durch die Schulleitung.

Instrumentalschüler*innen zahlen zur pauschalen Abgeltung der Urheberrechte auf die im Unterricht verwendete Kopien von Literatur an die Gema, zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich erhaltenen Kopien, einen monatlichen Beitrag in Höhe von 1,30 €.

Für Kursangebote gelten folgende Gebührensätze:

	Kurse, wechselnde Angebote (über Kursinhalte und Kursdauer entscheidet die Musikschulleitung)	aktuell je Unterrichtseinheit zu 45 Minuten	ab 01.05.2025 je Unterrichtseinheit zu 45 Minuten
I	1-2 Teilnehmer	21,00 €	23,00 €
II	3-4 Teilnehmer	16,00 €	18,00 €
III	Ab 5 Teilnehmern	10,50 €	12,00 €

(5) Kann der Unterricht aus Gründen, die nicht in der Person des Schülers liegen, während eines Quartals des Musikschuljahres (§ 10) mehr als zweimal nicht erteilt werden, ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen, sofern der ausgefallene Unterricht in absehbarer Zeit nicht nachgeholt werden kann. Bei der Berechnung der Ermäßigung bleibt der zweimalige Unterrichtsausfall unberücksichtigt.

(6) Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Volljährige, die sich weder in der Schul- oder Berufsausbildung noch in der Wehr- oder Ersatzdienstzeit befinden.

(7) Verändert sich im Laufe des Schuljahres die Unterrichtsform durch Ausscheiden eines oder mehrerer Schüler, so ist eine Ummeldung des/der verbleibenden Schülers/Schüler und eine Anpassung der Gebühren erforderlich. Unabhängig davon bleibt die Gebühr in der bisherigen Höhe max. zwei Monate bestehen, längstens bis zum Ende des Schuljahres. Im Falle der Gebührenanpassung besteht auch die Möglichkeit der Abmeldung.

(8) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

(9) Einzelunterricht (45 Min.) wird nur nach vorheriger Prüfung durch die Musikschulleitung gewährt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(10) Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen des/der Schüler*in (viermal in Folge) wird der/die

Schüler*in bzw. der oder die Erziehungsberechtigte benachrichtigt. Erfolgt darauf keine Reaktion, so kann der/die Schüler*in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 3 Gebührenermäßigungen

(1) Die Unterrichtsgebühren werden aus sozialen Gründen auf schriftlichen Antrag – gegebenenfalls des gesetzlichen Vertreters des Schülers - ermäßigt.

(2) Wenn mehrere Geschwister gleichzeitig die Musikschule besuchen, werden die Unterrichtsgebühren ebenfalls ermäßigt. Dies gilt nicht für Erwachsene.

(3) Die Ermäßigung wird in folgenden Stufen gewährt:

Stufe I: um ein Viertel der vollen Gebühr

Stufe II: um die Hälfte der vollen Gebühr

Stufe III: um Dreiviertel der vollen Gebühr

(4) Inhaber der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren um die Hälfte der vollen Gebühr.

§ 4 Sozialermäßigung

Erhält die Familie des Schülers/der Schülerin Leistungen nach dem 2. oder 12. Buch Sozialgesetzbuch, so wird eine Ermäßigung nach Stufe II gewährt. Die Regelung zur Sozialermäßigung findet bei Beziehern/Bezieherinnen von Wohngeld und Kinderzuschlag analoge Anwendung.

Eltern, welche für die Kita-Betreuung ihres Kindes keinen Elternbeitrag leisten müssen, werden auf schriftlichen Antrag an die Musikschulleitung von den Unterrichtsgebühren für Kurse der musikalischen Früherziehung, die in der vom ihrem Kind besuchten Kita angeboten werden, befreit.

§ 5 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Geschwister gleichzeitig die Musikschule, so wird folgende Ermäßigung gewährt:

a) bei 2 Kindern: nach Stufe I auf die niedrigere Unterrichtsgebühr

b) bei 3 Kindern: nach Stufe II auf die niedrigste und zusätzlich nach Stufe I auf die zweitniedrigste Unterrichtsgebühr

c) bei 4 Kindern: nach Stufe III auf die niedrigste, nach Stufe II auf die zweitniedrigste und nach Stufe I auf die drittniedrigste Unterrichtsgebühr

d) ab 5 Kindern: für das fünfte und jedes weitere Kind wird eine Ermäßigung nach Stufe III auf die niedrigste Unterrichtsgebühr gewährt. Die Berechnung der Ermäßigung der verbleibenden 4 Kinder erfolgt nach Maßgabe von Buchstabe c).

(2) Bei der Berechnung der Ermäßigungen ist eine Gesamtbetrachtung sämtlicher Gebühren aller Geschwisterkinder vorzunehmen und die jeweils höchste Ermäßigung auf die jeweils niedrigste Gebühr anzurechnen.

§ 6 Zusammentreffen verschiedener Ansprüche

Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus den verschiedenen Ermäßigungsarten wird die günstigste Ermäßigung gewährt.

§ 7 Wegfall der Ermäßigungen

Schüler, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes von Troisdorf haben, erhalten keine Ermäßigungen nach den §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Schüler. Sofern er gesetzliche Vertreter hat, haften diese neben ihm für die Zahlung der Gebühren; in diesem Falle besteht gesamtschuldnerische Haftung.

§ 9 Überlassung von Musikinstrumenten

(1) Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente ihren Schülern zur Benutzung überlassen. Ausnahmsweise können auch Mitgliedern des Ensembles, die nicht Schüler*innen der Musikschule sind, Instrumente überlassen werden. Dadurch darf jedoch die Möglichkeit der Überlassung an Schüler der Musikschule nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Regelausleihdauer beträgt max. zwei Jahre für alle Instrumente. Ein Tausch des Instrumentes innerhalb eines Faches begründet keine neue Laufzeit.

(2) Die monatliche Überlassungsgebühr beträgt für alle Instrumente

	ab 01.05.2025
in den ersten beiden Jahren	15,50 €
ab dem 3. Jahr	24,50 €
ab dem 4. Jahr	32,50 €
ab dem 5. Jahr	37,00 €

(3) Die Vorschriften über die Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren sind entsprechend auf die Überlassungsgebühr für Instrumente anzuwenden.

(4) Unabhängig von der vorstehenden Regelung ist auch eine kostenlose Überlassung von Instrumenten (Instrumentenleihe) an Mitglieder der Ensembles möglich, wenn dies für die Aufführung von Konzerten notwendig ist. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Schulleiter.

(5) Die Schüler*innen der Musikschule, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigung und Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Musikschuljahr/Fälligkeit der Unterrichts- und Mietgebühren

- (1) Das Musikschuljahr beginnt am 01. Februar und endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Jahresgebühr (Unterrichts- und Mietgebühren) wird anteilig monatlich zum 01. eines jeden Monats fällig.

§ 11

Fristen

- (1) Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum 31.01. und zum 31.07. des Kalenderjahres erfolgen; sie muss mindestens einen Monat vorher gegenüber der Leitung der Musikschule schriftlich erklärt werden.
- (2) Abmeldungen zu anderen Terminen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden; sie sind ebenfalls schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Abmeldungen sind bei erstmaliger Belegung eines Unterrichtsfaches bis zu einem Monat nach Aufnahme des Unterrichtes möglich.
- (3) Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft. Die Neufassungen der § 3, Absatz (3), § 4 und § 6 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf vom 1. Januar 2001 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Troisdorf, den 16. März 2005

Manfred Uedelhoven
Bürgermeister